

09.07.04**Beschluss****des Bundesrates**

**Zehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
(Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten -
10. GPSGV)**

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 sind die Wörter ", ausgenommen Wassermotorräder," zu streichen.

Begründung:

Da die Richtlinie 94/25/EG auf Artikel 95 EG-Vertrag gestützt wird, ist sie inhaltlich 1:1 in nationales Recht umzusetzen. In der Begriffsbestimmung für Sportboote in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 94/25/EG werden Wassermotorräder nicht ausgenommen. Somit werden von der Richtlinie 94/25/EG auch Wassermotorräder erfasst, die nicht unter die Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie fallen (z. B. Wassermotorräder mit einer Länge ab 4 m). In der 10. GPSGV ist dieser Sachverhalt inhaltlich gleich umzusetzen, da mit einem Ausschluss Wassermotorräder keine Sportboote wären.

Die Folge davon wäre, dass die angestrebte Begrenzung der Geräusch- und Abgasemission in Deutschland nicht umgesetzt werden kann. Darüber hinaus wären die in der Richtlinie genannten Anforderungen an Stabilität und Antrieb nicht zwingend einzuhalten. Im Übrigen existieren bereits heute Mischformen von Wassermotorrädern und kleinen Motorbooten, so dass Abgrenzungsprobleme zu erwarten wären, wenn die Streichung des Passus "ausgenommen Wassermotorräder" in § 1 Abs.2 nicht vorgenommen werden würde.